

Einwohnergemeinde Toffen



Abwasserentsorgungsgebührenreglement

vom 6. Juni 2016
mit Teilrevision vom 2. Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGEN

Abwasserentsorgungsgebührenreglement

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Wiederkehrende Gebühren
- Art. 2 Inkrafttreten
- Art. 3 Beschlussfassung

Abwasserentsorgungsgebührenverordnung (Tarif)

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr
- Art. 4 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 5 Inkrafttreten
- Art. 6 Beschlussfassung

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
DU	Design Unit gemäss den Leitsätzen SVGW (ersetzt Belastungswerte)
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GO	Gemeindeordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Einwohnergemeinde Toffen erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die Baugesetzgebung
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Gemeindeordnung und
- das Abwasserentsorgungsreglement

folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSGEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 700.00 pro Schmutzwasserwert (DU).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 25.00 pro m² entwässerter Fläche.

³ Die Gebührenansätze in den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 99,3 Punkten (Stand April 2015, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis jeweils per 1. Januar des folgenden Jahres an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- Für ein Einfamilienhaus zwischen CHF 150.00 und CHF 230.00. Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern zwischen CHF 120.00 und CHF 200.00 pro Wohnung ohne Gewerbe.
- Für eine Einliegerwohnung oder ein Einliegerstudio zwischen CHF 70.00 und CHF 150.00 ohne Gewerbe.
- Betriebe mit einem Wasserverbrauch bis und mit 499 m³ pro Jahr zwischen CHF 150.00 und CHF 230.00. ¹
- Betriebe mit einem Wasserverbrauch bis und mit 999 m³ pro Jahr zwischen CHF 300.00 und CHF 500.00. ²
- Betriebe mit einem Wasserverbrauch von \geq 1'000 m³ pro Jahr zwischen CHF 550.00 und CHF 1'000.00. ³

¹ Fassung vom 2. Dezember 2019; in Kraft seit 1. Januar 2020

² Fassung vom 2. Dezember 2019; in Kraft seit 1. Januar 2020

³ Fassung vom 2. Dezember 2019; in Kraft seit 1. Januar 2020

² Die Regenabwassergebühr beträgt pro 100 m² angeschlossene berechnete Fläche (als Berechnungseinheit) oder jede weitere angebrochene Einheit (Einheit = 100 m²) zwischen CHF 40.00 und CHF 150.00.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 2.00 und CHF 3.30 pro m³ Wasserverbrauch. Dasselbe gilt für neue Fremdwassereinleitungen.

⁴ Eine temporäre Einleitung von Fremdwasser in die öffentliche Mischwasserleitung beträgt zwischen CHF 2.00 und CHF 3.30 pro m³.

⁵ Wird das Fremdwasser in die öffentliche Regenabwasserleitung eingeleitet, wird ein reduzierter Ansatz zwischen CHF 0.50 und CHF 1.50 pro m³ verrechnet.

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 beschloss dieses Reglement.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin
sig. R. Rohr
Ruth Rohr

Die Gemeindeschreiberin
sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 6. Mai bis 6. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 28. April 2016 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 16. Juni 2016 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 28. Juli 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten des Abwasserentsorgungsgebührenreglementes publiziert.

17. Juni bzw.
29. Juli 2016

Die Gemeindeschreiberin
sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Teilrevision vom 2. Dezember 2019 - Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen der Teilrevision vom 1. November bis 2. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2019 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Teilrevision des Abwasserentsorgungsgebührenreglementes publiziert.

13. Dezember 2019 bzw.
24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin
sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Der Gemeinderat Toffen beschliesst, gestützt auf das Abwasserentsorgungsgebührenreglement vom 6. Juni 2016, die folgende

ABWASSERENTSORGUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG (TARIF)

Anschlussgebühren

Art. 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

¹ Die gültige Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 700.00 pro Schmutzwasserwert (DU).

² Die gültige Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 25.00 pro m² entwässerter Fläche.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr ⁴

- Für ein Einfamilienhaus CHF 150.00 ohne Gewerbe- und ohne Einliegerwohnung oder -studio.
- Bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern CHF 120.00 pro Wohnung ohne Gewerbe.
- Für eine Einliegerwohnung oder ein Einliegerstudio CHF 70.00 ohne Gewerbe.
- Betriebe mit einem Wasserverbrauch bis und mit 499 m³ pro Jahr = CHF 150.00.
- Betriebe mit einem Wasserverbrauch bis und mit 999 m³ pro Jahr = CHF 300.00.
- Betriebe mit einem Wasserverbrauch von > = 1'000 m³ pro Jahr = CHF 550.00.

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr

Die gültige Regenabwassergebühr beträgt pro 100 m² angeschlossene berechnete Fläche (als Berechnungseinheit) oder jede weitere angebrochene Einheit (Einheit = 100 m²) je CHF 40.00. ⁵

Art. 4

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

¹ Die gültige Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch und Fremdwasser beträgt CHF 2.30.

² Die Verbrauchsgebühr pro m³ temporäres Fremdwasser beträgt:

a) Einleitung in die öffentliche Mischwasserleitung: CHF 2.30

b) Einleitung in die öffentliche Regenabwasserleitung: CHF 0.70

⁴ Fassung vom 11. Oktober 2021; in Kraft seit 1. Januar 2022

⁵ Fassung vom 11. Oktober 2021; in Kraft seit 1. Januar 2022

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 6

Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat die Verordnung am 17. Oktober 2016 beschlossen.

GEMEINDERAT TOFFEN

Die Präsidentin

sig. R. Rohr

Ruth Rohr

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 27. Oktober 2016 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 15. Dezember 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Verordnung (Tarif) publiziert.

28. Oktober 2016

bzw. 15. Dezember 2016

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Teilrevision (gültig ab 2020)

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 12. Dezember 2019 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 23. Januar 2020 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Teilrevision der Verordnung (Tarif) publiziert.

13. Dezember 2019

bzw. 24. Januar 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand

Teilrevision (gültig ab 2022)

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am 9. Dezember 2021 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 20. Januar 2022 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Teilrevision der Verordnung (Tarif) publiziert.

9. Dezember 2021

bzw. 20. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin

sig. Ch. Pulfer Brand

Christine Pulfer Brand